

# **Richtlinien der Stadt Bludenz für die Gewährung von Sportfördermitteln**

## **Präambel**

Die Stadt Bludenz als Trägerin von Privatrechten fördert den im Interesse der Gemeinschaft gelegenen Sport nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Subventionsordnung der Stadt Bludenz und der im jeweiligen Voranschlag der Stadt Bludenz zur Verfügung stehenden Mittel. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## **I. Förderungsberechtigte**

Eine Sportförderung der Stadt Bludenz erhalten Vereine und Organisationen, die nachfolgende Kriterien erfüllen:

### **(1) Vereine:**

- a) eingetragener Verein mit Statuten
- b) Sitz in Bludenz oder Innerbraz (lt. Vereinsregisterauszug)
- c) den Namen Bludenz oder eines Stadtteiles (inkl. Braz) im Vereinsnamen führen
- d) Zugehörigkeit zu einem Vorarlberger Sportfach- oder österreichischen Dachverband

Der Verein muss mindestens 1 Jahr bestehen (gem. Eintragung im Vereinsregister)

### **(2) Organisatoren, die Schüler-, Jugend- und Breitensportveranstaltungen in der Stadt Bludenz durchführen.**

## **II. Arten der Förderung**

### **(1) Basisförderung**

Jeder Sportverein erhält jährlich eine Basisförderung, deren Höhe von der Einstufung des Vereins abhängig ist. Die Einstufung der einzelnen Sportvereine erfolgt in 3 Kategorien nach Maßgabe der aktiven Mitgliederanzahl des jeweiligen Vereines.

Ein aktives Mitglied ist ein Vereinsmitglied, das den vollen Mitgliedsbeitrag bezahlt sowie sportlich und/oder verwaltungstechnisch aktiv (z.B. als Vereinsfunktionär) am Vereinsleben teilnimmt.

Kategorie 1: Aktive Mitglieder 10 – 49	bis zu EUR 500,--
Kategorie 2: Aktive Mitglieder 50 – 99	bis zu EUR 700,--
Kategorie 3: Aktive Mitglieder > 100	bis zu EUR 900,--

## **(2) Jugendförderung (Vereinsmitglieder < 18 Jahren)**

Sportvereine, die aktive Nachwuchsarbeit betreiben, erhalten einen jährlichen Jugendförderungsbeitrag. Die Höhe der Jugendförderung ist von der Einstufung des Vereines hinsichtlich der aktiven **Jugendmitgliederzahl** abhängig.

Kategorie 1: Aktive Mitglieder 1 – 10	bis zu EUR 300,--
Kategorie 2: aktive Mitglieder 11 – 25	bis zu EUR 500,--
Kategorie 3: Aktive Mitglieder 26 – 49	bis zu EUR 800,--
Kategorie 4: Aktive Mitglieder 50 – 99	bis zu EUR 1.200,--
Kategorie 5: Aktive Mitglieder > 100	bis zu EUR 2.000,--

## **(3) Bildungsprämie**

Jedem Sportverein, der vom Land Vorarlberg gemäß dessen Richtlinien eine Bildungsprämie erhalten hat, bekommt von der Stadt Bludenz zusätzlich 50 % dieses Betrages – kaufmännisch auf EUR 100,-- gerundet.

## **(4) Sonderförderung**

Neben Basis- und Jugendförderung sowie Bildungsprämie können folgende Sonderförderungen gewährt werden:

1.) Zuschüsse für Platz- und Hallenmieten

2.) *Veranstaltungsförderung*: für die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen können zweckgebundene Beiträge gewährt werden. Besonders förderungswürdig sind Nachwuchs- und Breitensportveranstaltungen.

3.) vereinseigene Investitionen und Anschaffungen in Sportstätten, Sportgeräte, Ausrüstungen, etc. Die Förderung kann bis zu maximal 10 % der nachgewiesenen Gesamtkosten betragen und beschränkt sich auf die für die Sportausübung zwingend erforderlichen Geräte und Anlagen. Von der Förderung ausgenommen sind Investitionen in die gastronomische Infrastruktur.

4.) gezielte Unterstützung durch Leistungssubvention für *Leistungs-* und *Spitzensport* zur Abdeckung der auf Grund weiter Fahrtstrecken erhöht anfallenden

Kosten. Unter Leistungssport wird ein wettkampforientierter Sport mit dem Ziel, nationale Höchstleistungen hervorzubringen verstanden, während es sich beim Spitzensport um wettkampforientierten Sport handelt, mit dem Ziel, internationale Höchstleistungen hervorzubringen.

5.) Für die Ausbildung und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern können Förderungen gewährt werden. Die Förderung kann bis zu max. 50 % höchstens aber EUR 500,-- pro Verein und Jahr der nachgewiesenen Gesamtkosten betragen. Die Absolvierung und der erfolgreiche Abschluss von Kursen sind durch entsprechende Bestätigungen des jeweiligen Fachverbandes nachzuweisen.

### **(5) Förderungen an Sportvereine der Gemeinde Innerbraz**

Sportvereine mit Sitz in der Gemeinde Innerbraz werden Förderbeträge in Höhe von maximal 50 % gemäß den Richtlinien der Stadt Bludenz gewährt, wobei der gesamte Förderbeitrag der Stadt Bludenz nicht den Förderbeitrag der Gemeinde Innerbraz überschreiten darf.

## **III. Ansuchen**

- 1.) Förderungsbeiträge können nur auf Grund eines *schriftlichen Ansuchens* bewilligt werden.
- 2.) Anträge können nur mittels des auf der Homepage der Stadt Bludenz zur Verfügung gestellten Formulars bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres eingereicht werden.
- 3.) Bei Anträgen zu Sonderförderungen sind entsprechende Zahlungsbestätigungen sowie Kostenvoranschläge vorzulegen. Insbesondere ist anzugeben, ob und inwieweit der Förderungswerber auch von anderen Stellen für diese Vorhaben Förderungsmittel erhalten oder beantragt hat.
- 4.) Die Auszahlung der Förderungsbeiträge erfolgt bis spätestens Ende Juli des laufenden Jahres.

## **IV. Förderungszusagen**

- 1.) Die entsprechenden Anträge werden von der zuständigen Fachabteilung geprüft und dem Sportausschuss zur Bewilligung vorgelegt.
- 2.) Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich vom Amt der Stadt Bludenz und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

3.) Der Förderungswerber hat auf Verlangen die Überprüfung der Ausführung der geförderten Leistung durch Einsicht in die betreffenden Bücher und Belege und durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu geben.

4.) Bei einer Förderung ist die Stadt Bludenz als Subventionsgeber zu erwähnen  
a) durch Anführen des Logos auf allen Projekt-Werbemitteln, falls vorhanden auf der Homepage und in sozialen Medien  
b) bei Medienauftritten und -aussendungen

5.) Förderungen können vom Verein zurückverlangt werden, wenn  
a) die Förderung aufgrund unrichtiger, unvollständiger Angaben erlangt haben oder  
b) die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht ausgeführt wird oder  
c) die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder  
d) die vorgesehenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

Die Höhe der Förderungen richtet sich nach den jeweiligen finanziellen Möglichkeiten der Stadt Bludenz.  
Durch die Gewährung einer Subvention im laufenden Jahr besteht kein Anspruch auf Subventionen in gleicher Höhe in den folgenden Jahren.

### **Schlussbestimmungen**

Diese Sportförderungsrichtlinie wurde in der Stadtratssitzung vom 09. Februar 2023 beschlossen und tritt mit 01.03.2023 in Kraft.

# Datenschutzerklärung – Sportförderung durch die Stadt Bludenz

Die im Förderantrag angegebenen

- **personenbezogenen Daten**, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer und Bankdaten  
  
sowie die in den Beilagen zu tätigen
- **finanziellen Angaben**, insbesondere Konto-, Bargeld- und Sparbuchbestände, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie Einnahmen- und Ausgabeaufstellung

die allein zum Zwecke der Ermittlung der Sportförderung notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage der Richtlinien der Stadt Bludenz für die Gewährung von Sportfördermitteln (Stadtratsbeschluss vom 09. Februar 2023) erhoben und verarbeitet.

## Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung der personenbezogenen und finanziellen Daten ist hinsichtlich der genannten Datenverarbeitungen vorgeschrieben und für die Bereitstellung einer Sportförderung verpflichtend. Die Nichtbereitstellung der Daten hätte zur Folge, dass eine Sportförderung von Seiten der Stadt Bludenz nicht zugesagt werden kann.

## Weitere Informationen zur verpflichtenden Datenverarbeitung

Kriterien für die Speicherdauer:

Wir bewahren personenbezogene und finanzielle Daten nur so lange auf, wie wir durch Gesetze dazu verpflichtet sind.

Die Daten werden zusätzlich dem Archiv der Stadt Bludenz im Original übergeben.

Rechte der betroffenen Person:

Sie haben das Recht auf Auskunft. Sie können eine Bestätigung darüber verlangen, ob und in welchem Ausmaß wir Ihre Daten verarbeiten. Gegebenenfalls besteht auch ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Bestätigung der Identität:

Bei Geltendmachung der oben genannten Rechte ersuchen wir Sie um Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Im Zweifel können wir zusätzliche Informationen zur Bestätigung Ihrer Identität anfordern. Dies dient dem Schutz Ihrer Rechte und Ihrer Privatsphäre.

Datenverarbeitung:

Für die elektronische Verarbeitung Ihrer Daten nutzen wir die Software K5 der Vorarlberger Gemeindefinformatik und Infrastruktur der IT Abteilung der Stadt

Bludenz sowie der VTG (Vorarlberger Telekommunikationsgesellschaft).

**Beschwerderecht:**

Wenn Sie der Ansicht sind, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, ersuchen wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen, um allfällige Fragen aufklären zu können. Sollten Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie den Verantwortlichen oder den Datenschutzbeauftragten der Stadt Bludenz kontaktieren.

Verantwortliche Abteilung:

**Amt der Stadt Bludenz – Hauptverwaltung**

Werdenbergerstraße 42, 6700 Bludenz, [stadt@bludenz.at](mailto:stadt@bludenz.at)

Datenschutzverantwortlicher der Stadt Bludenz

Firma **don´t panic it-services og**

Christian Wally, 6700 Bludenz, Sturnengasse 9

e-mail: **datenschutz@citynet.bz**

Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt, oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde (<http://dsb.gv.at/>) zuständig